

mindern, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

(4) Die VEB übersenden der WB bis zum 15. Werktag und die WB übersenden an die im Verteiler der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genannten zentralen staatlichen Organe bis zum 18. Werktag des dem Quartal folgenden Monats eine Abrechnung.

(5) Die WB haben die Produktionsfondsabgabe monatlich in 2 Abschlagszahlungen an den Haushalt der Republik auf die bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die Industrieministerien getrennt nach WB zu führenden Einzelplankonten mit der

Konto-Nr. 11...../4
Konto-Bezeichnung Ministerium
— Produktionsfondsabgabe
der WB

zu den im Abs. 2 festgelegten Terminen abzuführen.

(6) Differenzbeträge, die sich aus der Abführung der VEB und WB (Zentrale) zur Abführungsverpflichtung der WB insgesamt ergeben, sind über den Gewinnverwendungsfonds der WB auszugleichen.

Übergangsregelung für das I. Quartal 1966

§9

(1) Bei der Ausarbeitung der Finanzpläne der VEB und WB für das Jahr 1966 ist die Zahlung der Produktionsfondsabgabe insbesondere im Planteil „Nachweis der Gewinnverwendung und der Haushaltsbeziehungen“ zu berücksichtigen. Sofern eine Änderung der ständigen Passiva eintritt, sind die Auswirkungen im Richtsatzplan und im „Jahresplan für die Entwicklung der kurzfristigen Kredite“ zu beachten.

(2) Eine Änderung der Investitionsfinanzierungspläne ist dann erforderlich, wenn eigene Mittel, die bisher zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen vor-

gesehen waren, als Produktionsfondsabgabe abzuführen sind. Dabei ist der § 28 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) anzuwenden.

(3) Die geänderten Investitionsfinanzierungspläne und der Planteil „Nachweis der Gewinnverwendung und der Haushaltsbeziehungen“ der WB sind dem zuständigen zentralen Organ und dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

(4) Im Kassenplan für das II. Quartal 1966 sind die Abführungen der Produktionsfondsabgabe für das I. und II. Quartal auszuweisen. Der für das I. Quartal abzuführende Betrag der Produktionsfondsabgabe ist mit dem bereits für das I. Quartal 1966 abgeführten Gewinn zu verrechnen. Die notwendigen Umbuchungen sind vorzunehmen.

(5) Die zeitweilig produktgebundenen Preisstützungen werden in der WB NE-Metalle und der WB Elektrochemie und Plaste aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 10

Die Regelung industriezweigbedingter Besonderheiten erfolgt durch die Leiter der Industrieministerien im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1966

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

Schürer

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 534

Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 128 Seiten, 2,— MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*